

Hinweise zur Anlage von Bachelorarbeiten

1. Ausführungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung, vgl. §§ 18 - 20

§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im dritten Studienjahr vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 19 Betreuung und Bewertung

(1) Die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Die oder der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. 3§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen genau gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 20 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer wird von der Studienakademie bestellt, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; § 11 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

Anlage 1 zu § 5 (1) Bachelorarbeit (B)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 Textseiten als Richtwert betragen.

Die Bachelorarbeit ist einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

2. Erläuterungen und Ergänzungen:

2.1. Die PrüferInnen der Bachelorarbeiten werden von der Dualen Hochschule bestellt. Vorschläge der Studierenden können berücksichtigt werden.

- Die vorgeschlagenen PrüferInnen müssen mit ihrer Wahl einverstanden sein. Ihr Einverständnis sollte rechtzeitig vor Vergabe des Themas eingereicht werden.
- Die Kriterien der Bewertung sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekannt.

2.2. Die BetreuerInnen können auf Vorschlag der Studierenden von den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen benannt werden.

2.3. Es gelten die (formalen und inhaltlichen) Standards wissenschaftlicher Arbeiten.

vgl. „Wissenschaftliche Studienarbeiten im Fachbereich Sozialwesen.“

2.4. Vor der Abgabe bitte beachten:

- Die Arbeit ist gebunden oder broschürt zum angegebenen Termin im Sekretariat Sozialwesen (Zi. 322) abzugeben. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem USB-Stick zusammen mit der schriftlichen Arbeit abzugeben (Stick aufkleben).

- Auf dem Umschlag der Arbeit sollte der Name des Verfassers/der Verfasserin **d e u t l i c h l e s b a r** angegeben sein.

- Das Titelblatt (im Inneren der Arbeit) sollte folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Verfassers/der Verfasserin

- Thema (Titel der Arbeit)

- Bachelorarbeit als Teil des Bachelorstudiengangs zum -Sozialpädagogen/ zur -Sozialpädagogin

- Duale Hochschule Heidenheim

- Studienrichtung:

- Name des Prüfers/der Prüferin

- Name des Betreuers/der Betreuerin sowie Name und Adresse der betr. Einrichtung

- Datum der Abgabe

- Der Arbeit ist (am Schluss) beizufügen:

Erklärung:

Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.

Ort, Datum:.....

.....
(Unterschrift)